



## ZEICHENERKLÄRUNG

### A) Für die Festsetzungen

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE Gewerbegebiet gemäß § 2 der Textlichen Festsetzungen

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze (§20 Abs. 1 BauNV0)

0,6 Grundflächenzahl - höchstzulässige (§19 BauNV0)

①2 Geschosflächenzahl - höchstzulässige (§20 Abs. 2 bis 4 BauNV0)

↖ mögliche Firstrichtung (§9 Abs. 1 Nr. 2, BauGB)

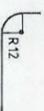
### BAUGRENZEN

--- Baugrenze (§23 BauNV0)

### VERKEHRSFLÄCHEN

▭ Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Eckausrundungsradius

R Radweg (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

F Fußweg (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

P Parkplatz (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

• Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

+0,0 Maßzahl

### GRÜNFLÄCHEN



Umgrenzung von öffentlichen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß Festsetzungen im Textteil (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



private Grünflächen mit Festsetzungen zum Anpflanzen gemäß Textteil (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



zu pflanzende Bäume



zu erhaltende Bäume



Pflanzung laut Artenliste gemäß Textteil

### FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN



Umgrenzung der Flächen mit Nutzungsbeschränkungen (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) max. 60 dB(A) tags ; max. 45 dB(A) nachts

## TEXTTEIL

Der Zweckerband GE "Hofheld" erlaubt aufgrund des §2, Abs. 1, Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB vom 08.12.1986 (GGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. Nr. 16, S. 466), in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), folgenden Bebauungsplan als Satzung:

### § 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Baugebiet GE "Hofheld" gilt die vom Ing.-Büro Arnold, Hauptstraße 20, 86438 Kissing, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 22.06.1995 mit eingereichtem Grundordnungsplan, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

### Planungsrechtliche Festsetzungen

#### § 2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird entsprechend der Darstellung in der Bebauungsplanzeichnung als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BSIStBl. I, S. 127) festgelegt.

Unzulässig ist die Nutzung für Lagerplätze und großflächigem Handel mit Gütern des täglichen Bedarfs, Lager- und Verkaufsflächen als Nebenanlagen zu zugelassenen Betrieben bleiben davon unberührt.

Im Planungsspiel sind im Bereich mit Nutzungsbeschränkungen nur solche Betriebe zulässig, deren anlagenbezogenen Lärmemissionen - einschließlich der vom Werkverkehr verursachten Geräusche - die flächenbezogenen Schallemissionspegel von 60 dB (A) tagsüber, 45 dB (A) nachts je m² Grundstücksfläche nicht überschreiten.

Diese Festsetzung bedeutet, daß in dem Gebiet jeder Betrieb geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen so zu treffen hat, daß die von seinen Anlagen allein verursachten Geräusche in seinem Einwirkungsbereich außerhalb des Gebietes keinen höheren Beurteilungspegel erzeugen, als bei ungehinderter Schallausbreitung entstehen würde, wenn von jedem m² Fläche seines Grundstücks ein Schallemissionspegel von 60 dB (A) tagsüber bzw. 45 dB (A) nachts abgestrahlt würde.

#### § 3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die bauliche Nutzung ist grundsätzlich im Rahmen der BauNVO und SachSBO zulässig. Die in der Bebauungsplanzeichnung eingezeichneten Grund- und Geschosflächenzahlen, sowie die Zahl der Vollgeschosse (§§ 19, 20 BauNVO) gelten als Obergrenze.

#### § 4 Parkplätze und Stellplätze im Gewerbegebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in ausreichendem Maße Parkplätze und Stellplätze für die zu erwartende Anzahl von Beschäftigten und Besuchern zu errichten.

Versiegelungen der Geländeoberflächen sind nur dort zulässig, wo dies aus technisch und technologischen Gründen erforderlich ist.

#### § 5 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die zulässigen Firsthöhen betragen 12 m, bezogen auf die mittlere Straßenoberkante der dazugehörigen Erschließungsstraßen.

#### § 6 Grünordnungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

##### 1. Allgemeine Ziele

Besonders wertvolle Biotope nach §26 SachSNatSchG befinden sich im Planungsspiel nicht, wohl aber eine Abgrenzung an ein Feuchtgebiet, was im natürlichen Zusammenhang mit der geplanten Fläche steht.

Zum Schutz des Feuchtgebietes ist eine naturaktive Schutzzone zwischen dem Feuchtgebiet und den Gewerbeflächen anzulegen. Das Feuchtgebiet wird über diese Schutzzone mit den bestockten Flurgeländen zwischen Gleiskörper Plöckenstraße vernetzt.

Als Ersatz für die Eingriffe im Geltungsbereich sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebietes Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Neben dem im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen und Bindungen für Bepflanzungen sind als weitere Maßnahmen die Sanierung und die Neuanlage der "Mirkelleiche" auf Flurstück Nr. 1742, Gemarkung Osenitz/Erzgebirge, als Regenrückhalteleiche sowie Erosionssicherungsmaßnahmen im zugehörigen "Mittleren Graben" durchzuführen.

Darüber hinaus ist der "Höhleleich" als Hochwasserschutz- und Rückhalteleich erstellt worden.

##### 2. Durchgrünung mit Großgrün

Zur Durchgrünung des Gewerbegebietes ist zu den im Plan festgesetzten Bäumen je 450 m² angefangene Grundstücksfläche mindestens ein Baum der Artenliste 3 im Baugebiet zu pflanzen, 50 % dieser Bäume müssen großkronige Arten sein.

##### 3. Rahmenfestlegung

Bei der Neubepflanzung sind vorwiegend Gehölze der potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden. Im Bereich des öffentlichen und privaten Grüns sind naturnahe Pflanzbestände auszubauen, die vorflandern Vegetationsbestände an der Bahn und im Talenschnitt sind zu erhalten, zu schützen.

Für die durch Planzeichen und nach Abs. 1 und 2 festgesetzten Anpflanzungen sind die folgenden Angaben zur Artenauswahl, Pflanzqualität, Pflanzzeitpunkt und Erhaltung der Pflanzung zu beachten.

Von den Standorten der festgesetzten Bäume kann in geringem Umfang abgewichen werden.

#### 4. Artenliste (für Pflanzung)

##### 4.1 Bäume (Großkroniger Baum)

4.1 a	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
-	Prunus avium	Vogelkirsche
-	Prunus mahaleb	Weichkirsche
-	Quercus petraea*	Traubenreife
-	Quercus robur	Stieleiche
-	Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
-	Carpinus betulus	Hainbuche

##### 4.1 b Pflanzung an den Bahnanlagen

-	Betula pendula	Weißbirke
-	Pinus silvestris*	Föhre
-	Prunus avium	Vogelkirsche
-	Quercus petraea*	Traubenreife

##### 4.1 c Lärmschutzpflanzung

-	Acer pseudoplatanus*	Bergahorn
-	Carpinus betulus	Hainbuche
-	Quercus robur	Stieleiche
-	Tilia platyphyllo*	Sommerlinde

##### 4.1 d Straßenbäume

-	Acer platanoides	Spitzahorn
-	"Summershade"	Zitterpappel
-	Populus tremula	Stieleiche
-	Quercus robur	Schwedische Mehlbeere
-	Sorbus intermedia	
-	"Brouwers"	Winterlinde
-	Tilia Cordata	
-	"Glenleven"	

##### 4.1 e Bäume für feuchtere Standorte

-	Ahnus glutinosa	Schwarzerle
-	Prunus padus	Traubenkirsche
-	Salix daphnoides	Reifweide
-	Quercus robur	Stieleiche
-	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche

#### 4.2 Sträucher

##### 4.2 a

-	Cornus sanguineum	Roter Hartweige
-	Crataegus monogyna	Weißdorn
-	Rosa canina	Hundertse
-	Rosa rubiginosa	Weinrose
-	Corylus avellana	Weißhasel
-	Rubus fruticosus	Weiße Brombeere
-	Sambucus nigra	Schwarzer Hölhunder

##### 4.2 b Lärmschutzpflanzung

-	Cornus sanguineum	Roter Hartweige
-	Corylus avellana	Weißhasel
-	Ribes divaricatum	Johannisbeere
-	Syringa villosa	Flieder
-	Viburnum rhytidophyllum	Innenringelner Schneeball

## B) Für die Hinweise und Nachrichtlichen Übernahmen

7772 Flurnummer

— best. Grundstücksgrenzen

--- gepl. Grundstücksgrenzen

100 Höhenrichtlinien

◆◆◆ Leitung (oberirdisch)

◆◆◆◆◆ Leitung mit Schutzstreifen (oberirdisch)

◆◆◆◆◆ Leitung (unterirdisch)

◆◆◆◆◆◆◆◆◆ Leitung mit Schutzstreifen (unterirdisch)

▬ Röhricht und Sumpfpflanzen

☁ zu erhaltendes Kleingewässer

- 4.2.c *Cornus sanguinea* - Roter Hartregel  
*Corylus avellana* - Waldhasel  
*Crataegus monogyna* - Weißdorn  
*Prunus spinosa* - Schlehe  
*Rosa canina* - Hundrose  
*Salix caprea* - Salweide  
*Salix viminalis* - Korbbeide  
*Viburnum opulus* - gemeiner Schneeball
- 4.2.d Parkplätze  
*Hypericum calycinum* - Johanniskraut  
*Ribes alpinum* "Schmidl" - Alpenjohannisbeere  
*Rosa nitida* - Glanzrose  
*Rosa roxburghii* "Dagmar-Hastrop" - Apfelfrose
- 4.2.e Ziersträucher  
*Amelanchier laevis* - Eisenbirne  
*Cornus mas* - Kornelkirsche  
*Colomeaster salicifolius* - Felsenmispel  
*Fococcus* - Goldglockchen  
*Forsythia* - Sommerflieder  
*"spectabilis"* - Strauchregener  
*Buddleia davidii* - Rispenhortensie  
 (Sorten)  
*Hedera helix* - Kletterhortensie  
 "Arboreans"  
*Hydrangea paniculata* - Kletterhortensie  
 "Grandiflora"  
*Kolkwitzia arrabalis* - Jasmin  
*Philadelphus spec.* - Fingerstrauch  
*Potentilla fruticosa* (Sorten)  
*Rosa spec.* - Rosen  
*Syringa vulgaris* (Sorten) - Flieder  
*Viburnum fragans* - Duftschneeball
- 4.2.f geschnittene Hecken  
*Acer campestre* - Feldahorn  
*Carpinus betulus* - Hainbuche  
*Fagus sylvatica* - Rotbuche
- 4.3 Kletterpflanzen für Fassaden, Mauern, Zäune, Wasserpflanzen, Wiese und Rasen
- 4.3.a Kletterpflanzen  
*Clematis montana* - Bergrebe  
 "Rubens"  
*Clematis vitalba* - gemeine Waldrebe  
*Clematis Hybriden* - Clematis  
 (Sorten)  
*Hedera helix* - Efeu  
*Lonicera caprifolium* - Lejtungsfleischer  
*Lonicera x heckrotte* - Gelbblat  
*Lonicera henryi* - Gelbblat  
*Lonicera perelymenum* - Waldgelbblat
- 4.3.b Sumpfpflanzen und Rohripflanzen für neue Kleingewässer  
*Carex gracilis* - Schlanke Segge  
*Carex elata* - Steife Segge  
*Iris pseudacorus* - Wasserstrehweilie  
*Ailisma plantago aquatica* - Froschlöffel  
*Sagittaria sagittifolia* - Plankraut  
*Accrura calanmus* - Kalmus  
*Spartanium erectum* - Igelkolben  
*Callha palustris* - Sumpfdotterblume  
*Nymphaea alba* - Weiße Seerose  
*Nuphar Lutaea* - Gelbe Teichrose
- 4.3.c Wiese und Rasen  
 trockener, flachgründiger Standort:  
 Halbtrockenrasen, Sandragerasen  
 Geruchstrassen B (RSM 3)  
 (Rasen nach DIN 18917 und RSM 80)
- feuchtwachse:  
 Glattgraswiese  
 Landschaftswiese D (RSM 10)
- halbschattig:  
 Glattgraswiese  
 Landschaftswiese D (RSM 10)
5. Mindestqualitäten zum Zeitpunkt der Pflanzung, Arten, Pflanzdichten und Pflanzweisen für die einzelnen Grünbereiche
- 5.1 Pflanzgrößen  
 Großkronige Bäume  
 Hochstämme oder Stammbüsche, 3- bis 4mal verpflanzt, Stammumfang (STU) 15 - 18 cm  
 20 % der verwendeten großkronigen Bäume sind in der Pflanzgröße - Hochstamm, aus extra  
 weitem Stand, 3. bis 4mal verpflanzt, Höhe ca. 300 - 500 cm, Stammumfang 20 - 25 cm - zu  
 pflanzen.
- Mittelkronige Bäume  
 Hochstämme aus extra weitem Stand und Stammbüsche, 3mal verpflanzt, STU 14 - 16 cm.  
 Für die Parkplatz- und Straßenbegleitpflanzung sind Bäume mit durchgehendem, geradem  
 Leittrieb zu verwenden.
- Sträucher  
 hohe und mittelhohe Sträucher:  
 2mal verpflanzt, 80 - 100 cm hoch  
 niedrige Sträucher:  
 2mal verpflanzt, 30 - 40 cm hoch  
 Kletterpflanzen  
 Topicalien, mind 2 Triebe 60 - 100 cm hoch
- 5.2 Arten, Pflanzdichten und Pflanzweisen  
 5.2.a Auf den mit A bezeichneten Flächen sind pro 30 m<sup>2</sup> je 5 Sträucher, die aus der Pflanzliste  
 Abs. 4.2.c auszuwählen sind, zu pflanzen. Es sollen dabei mindestens sechs verschiedene  
 Arten aus der Pflanzliste verwendet werden. Die Sträucher sind in Gruppen zu pflanzen mit  
 2,0 m Pflanz- und Reihenabstand.  
 Die Bäume sind nach Pflanzstellung mit Arten aus Pflanzliste Abs. 4.1.a zu pflanzen.
- 5.2.b Die Fläche B ist mit Bäumen gemäß Pflanzstellung mit Arten aus Pflanzliste Abs. 4.1.a zu  
 bepflanzen  
 Zusätzlich ist eine Wiese nach 4.3.c anzulegen.
- 5.2.c Der Grünstreifen C entlang der vorhandenen Eisenbahnlinie ist mit Bäumen der Pflanzliste  
 Abs. 4.1.b und Sträuchern nach Abs. 4.2.a zu bepflanzen. Es sind je 30 m<sup>2</sup> angelegener  
 Flächen 4 Sträucher in Gruppen zu pflanzen. Pflanz- und Reihenabstand: 2,0 m  
 Strauchbeipflanzung, Zweig versetzt, 4 verschiedene Arten. Die Bäume sind gemäß Pflanz-  
 stellung zu pflanzen.
- 5.2.d Angrenzend an den Grünbereich im Nordosten (außerhalb des Baugelbietes) ist ein 5 m  
 breiter Wiesenstreifen D als Puffer zu den Gewerbetälchen gemäß Abs. 4.3.c zu pflanzen.

5.2.e Die straßen- und wegbegleitenden Grünflächen E sind mit Straßenbäumen der Liste 4.1.d  
 zu bepflanzen.  
 Auf den straßenbegleitenden Grünstreifen ist eine naturnahe Wiese gemäß Abs. 4.3.c  
 anzulegen. Zusätzlich können Sträucher der Artenliste 4.2.c vermischt oder in kleinen  
 Gruppen gepflanzt werden.

6 Parkplätze  
 Die öffentlichen und privaten Parkplätze sind vorwiegend aber mind. mit 50 v.H. mit versik-  
 kerungsfreundlichen Belegen (z. B. Rasengitterplatten, Rasengittersteine) zu versehen.  
 Pro 8 Stellplätze ist ein Baum der Pflanzliste 4.1.d zu pflanzen. Um die Parkplätze ist eine  
 Begrünung mit Sträuchern nach Abs. 4.2.d möglich. Nutzungstechnologische begründete  
 Versteigerung von Parkstellflächen sind zulässig.

7 Fassadenbegrünung Zäune, Mauern  
 Aufgrund naturschutzfachlicher Erkenntnisse sind großflächige Fassaden der Gebäude auf  
 Verlangen der Stadt mit Kletterpflanzen gemäß Artenliste 4.3.a zu begrünen wobei je 20  
 lfm, Fassade 3 Kletterpflanzen im Abstand von 60 - 100 cm zu pflanzen sind, die bei nicht  
 selbstklimmenden Arten mit einer Kletterhilfe zu versehen ist.  
 Metallgitterzäune von 1,70 - 2,00 m Höhe sind mit Pflanzen der Liste 4.3.a zu begrünen,  
 wobei je 5 lfm, Zaunlänge eine Pflanze zu verwenden ist.  
 Für die übrigen Fassaden, Zäune und Mauern wird ebenfalls eine Begrünung mit Kletter-  
 pflanzen empfohlen.

8 Oberflächengewässer  
 Zur Erhaltung der Lebensräume von Kleinlebewesen ist unbesetztes Regenwasser der  
 Dach- und versiegelten Flächen natürlich zu versickern bzw. im Rahmen der räumlichen  
 Möglichkeiten im offenen Graben ins Feuchtigkeitsgebiet abzuleiten.  
 Im Baugelbiet können künstliche Kleingewässer angelegt werden.

9 Gestaltungsanpflanzungen  
 Für weitere Gehölzpflanzungen, die nicht im Plan festgesetzt sind, sind ebenfalls die in  
 Abs. 4.1.a - 4.2.f aufgeführten Arten zu verwenden; im Bereich der Zufahrten und  
 Eingänge können Zierpflanzen nach Abs. 4.1.e zur Strauchpflanzung verwendet werden.  
 Koniferen (außer Pinus silvestris) und exotisch wirkende Gehölze sind zu vermeiden. Für  
 geschnittene Hecken sind Gehölze nach Abs. 4.2.f zu verwenden.

10 Ausführungszeitpunkt der Pflanzung  
 Die Randengrünung, die Lärmschutzpflanzung und die Straßenbegleitpflanzung sind  
 spätestens mit Fertigstellung der Erschließung vorzunehmen.  
 Die innere Dachgrünung auf den privaten Grundstücken und die Anlage der künstlichen  
 Kleingewässer ist spätestens mit Fertigstellung des Gebäudes zu pflanzen bzw. vorzuneh-  
 men.

11 Erhaltung und Pflege der Pflanzen  
 Sanittliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen  
 und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzen sind argzeitig zu ersetzen.

11.1 Die Hecken sind alle 10 - 15 Jahre zur Verjüngung auf den Stock zu setzen. Es ist per-  
 odisch zwischen Oktober und März auszuholzen. Von den Bäumen sind 50 % als Überhälter  
 stehen zu lassen.

11.2 Die Flächen A, B, C und D sind vor Emschwemmungen und sonstigen Stoffeinträgen aus  
 dem Gewerbegebiet freizuhalten.  
 Der Acker auf Fläche B und D ist durch eine Wiese zu ersetzen. Die Aussaat soll locker  
 erfolgen, um eingewohnten Kräutern und Grassamen aus der Umgebung ebenfalls eine  
 Anwachsmöglichkeit zu geben.

11.3 Halbtrockenrasen und Glattgraswiesen der verschiedenen Ausprägungen sind 1 - 2 x  
 jährlich im Herbst nach der Samenreife (Juli - September) zu mähen und das Mähgut zu  
 entfernen. Dominierende Arten sind ggf. selektiv zurückzulassen. Die Wiesen sind nicht zu  
 düngen.

12. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen  
 Die gemäß Biotopbewertung erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (an den  
 Merkleichen) sind gemäß § 8a Abs. 4 BNatSchG kostenmäßig auf die Grundstücke im  
 Gewerbegebiet zu verteilen.

§ 7 Wassergefährdende Stoffe  
 Bei Betrieben, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen oder bei denen mit dem Abtaufen/  
 tropfen von derartigen Stoffen zu rechnen ist, müssen die entsprechenden Hofflächen im er-  
 forderlichen Umfang an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

Baurechtliche Festsetzungen

§ 8 Gestaltung der Gebäude im Gewerbegebiet (§ 12 SachsBO)

- Im Planbereich des Bebauungsplanes sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer als Satteldä-  
 cher bis zu 35° Neigung zulässig. Sofern geneigte Dächer errichtet werden, darf der First die  
 Traufhöhe um max. 4,0 m überschreiten.
- Gebäude mit Längen über 50 m müssen entlang öffentlicher Straßen durch Versatz wie folgt  
 gegliedert werden:  
 Die Gebäudefront ist mindestens alle 50 m auf einer Länge von mindestens 5,0 m um minde-  
 stens 2,0 m zurückzusetzen.
- Leuchtfarben oder grelle, den Gesamteindruck störende Farben sind bei Bauteilen nicht erlaubt.
- Die Gebäude sind bezüglich ihrer Lage derart anzuordnen, daß größere Abgrabungen bzw.  
 Aufschüttungen vermieden werden. Daher ist die lange Gebäudeseite parallel zum Hang  
 anzuordnen.

§ 9 Einfriedungen im Gewerbegebiet (§ 10 SachsBO)

- Für die Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen wird festgesetzt:  
 1. Die festgesetzten privaten Grünstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen zur  
 Straße hin nicht eingefriedet werden.  
 2. Die Einfriedungen sind aus senkrechten Latten herzustellen. Die Latten sind vor der Stützen  
 vorbeizuführen.  
 3. Die Höhe der Einfriedungen darf maximal 1,2 m betragen, gemessen vom Schnittpunkt der  
 öffentlichen Verkehrsfläche mit der Vorderkante Einfriedung bis zur OK Einfriedung.  
 Wird die Einfriedung mit Sockel ausgeführt, so ist die Sockelhöhe auf 0,20 m zu begrenzen.  
 4. Einfriedungen aus Mauerwerk oder Sichtbeton sind zulässig, wenn dadurch Verkehrsbehänge  
 und die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.  
 5. Wenn Betriebsflächen und Betriebe aus sicherheitstechnischen Gründen besser geschützt  
 werden müssen, sind Metallgitterzäune bis 2,0 m Höhe zulässig, wenn sie mit standorthei-  
 mischen Gehölzen hinterpflanzelt werden.

§ 10 Werbeanlagen (§ 13 SachsBO)

- Werbe- und Schriftzone von Werbeanlagen ist unterhalb der Traufe anzuordnen. Art, Form,  
 Größe, Lage, Material und Ausdehnung der Anlage müssen sich der Maßstäblichkeit der  
 Architektur unterordnen. Die Höhe und Breite der figurlichen Darstellungen und der Buchstaben  
 dürfen 60 cm nicht überschreiten. Für Firmennamen dürfen nur auf die Wand aufgesetzte  
 Einzelbuchstaben verwendet werden.

§ 11 Inkrattieren

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Ort Datum Deitschle den 20.12.95

Zweckverband  
 "Gewerbegebiet Hoffeld"

